

## Kreistag

Sitzung am 18.07.2016

<b>Umrüstung des Drehfunkfeuers für Flugsicherung im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windkraftanlagen</b>		
verantwortlich:	Drucksache 2016-80-KT18.07.	
Amt für Umweltschutz	3 Anlagen	
	08.07.2016	
Beratung:	18.07.2016	Kreistag
Beschlussfassung:		

### Beschlussvorschlag:

Der Planungsstand der Deutschen Flugsicherung GmbH zur Modernisierung des UKW-Drehfunkfeuers in Affalterbach wird zur Kenntnis genommen.

### 1. Zusammenfassung

Auf Anfrage bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) teilte diese – zunächst mündlich dann schriftlich – mit, dass das „UKW-Drehfunkfeuer „Luburg“ im Zeitraum 2020/21 für einen Austausch gegen ein Doppler-UKW-Drehfunkfeuer (DVOR) vorgesehen ist“. Diese Aussage basiere auf dem derzeitigen Planungsstand der DFS und sei unverbindlich.

(**Anlage 1**). Die Anträge der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Kreistagsgruppe Die Linke haben sich aus Sicht der Kreisverwaltung damit erledigt. Die ursprünglichen Anträge sind der Vollständigkeit halber nochmals beigefügt (**Anlage 2 und 3**).

Ziel der Beratung ist, den Sachverhalt nochmals aufzuarbeiten und dem Kreistag die Möglichkeit zu Fachfragen in dieser komplexen Materie zu bieten. Zu diesem Zweck wird ein Vertreter des Kompetenzzentrums Windenergie der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) eingeladen.

### 2. Sachverhalt

Die DFS hat den gesetzlichen Auftrag, den Luftverkehr sicher, geordnet und flüssig abzuwickeln und muss gleichzeitig sicherstellen, dass dies für alle genehmigten Flüge zu jeder Zeit gilt. Für die sichere Flugführung werden bodengestützte Flugsicherungsanlagen von der DFS betrieben. Dies sind neben den Radaranlagen, die zur Ortung der Flugzeuge notwendig sind, auch Bodennavigationsanlagen (so genannte „Drehfunkfeuer“).

Bei Affalterbach (Landkreis Ludwigsburg) betreibt die DFS das UKW-Drehfunkfeuer „Luburg“. Es handelt sich um eine so genannte VOR-Anlage. Nach **§ 18 a Abs. 1 LuftVG** dürfen im Umfeld von Flugsicherheitseinrichtungen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn deren Funktion dadurch gestört werden kann. Hierfür ist ein so genannter Anlagenschutzbereich für UKW-Drehfunkfeuer festgelegt, der derzeit 15 Kilometer beträgt. Diese Anlagenschutzbereiche stellen keine „Bauverbotszone“ dar. Jedoch sind in dieser Zone die Interessen der Flugsicherung dadurch besonders zu berücksichtigen, dass alle betroffenen Bauwerke einer Prüfung nach § 18 a LuftVG zu unterziehen sind. Unabhängig davon unterliegen deutschlandweit alle Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 100 m im Rahmen des so genannten Hindernisschutzes einer Prüfung der DFS gemäß **§§ 12-16 LuftVG**.

Modernere Doppler-UKW-Drehfunkfeuer (so genannte DVOR-Anlagen) gelten generell als weniger störanfällig als konventionelle VOR-Anlagen. Daher regten die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen und die Kreistagsgruppe Die Linke an, das UKW-Drehfunkfeuer „Luburg“ von einer VOR in eine DVOR-Anlage umzurüsten (vgl. **Anlagen 2 und 3**). Unter anderem verspricht man sich hierdurch neben einer Erhöhung der Flugsicherheit auch eine Reduzierung des Anlagenschutzbereiches von 15 km auf 10 km.

Es liegt im alleinigen Zuständigkeitsbereich der DFS, Änderungen an den von ihr betriebenen Flugsicherheitseinrichtungen vorzunehmen. Die Kreisverwaltung hat sich mit Blick auf die Brisanz des Themas Windkraft nach einer bald möglichen Modernisierung erkundigt. Die DFS richtet die Planung ihrer Flugsicherungsanlagen alleine nach flugtechnischen Belangen aus. Nach Auskunft der DFS ist eine Umrüstung des Funkfeuers „Luburg“ in eine DVOR-Anlage aus Altersgründen nach heutigem Planungsstand für die Jahre 2020/2021 vorgesehen (vgl. **Anlage 1**).

Innerhalb des Anlagenschutzbereiches des UKW-Drehfunkfeuers „Luburg“ von 15 Kilometern befinden sich insgesamt sieben vorgesehene Windkraftstandorte mit einem Potential von mindestens 15 Windenergieanlagen. Nachdem VOR- und DVOR-Anlagen möglicherweise von Windkraftanlagen gestört werden, wurde bisher der Bau von Windkraftanlagen innerhalb dieses Anlagenschutzbereiches im Rems-Murr-Kreis seitens des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) für die Flugsicherung als nachteilig beurteilt. Entscheidungen des BAF gelten verbindlich und unmittelbar für Immissionsschutzbehörden.

Auf Nachfrage der Kreisverwaltung zur grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen in Anlagenschutzbereichen teilte die DFS mit: Für das Jahr 2015 habe die DFS deutschlandweit 382 Vorgänge bearbeitet, die Belange der Windenergie betrafen.

In **155 Fällen** wurden die DFS als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der **Regional-/Flächenplanung** angefragt. Wegen der aus ihrer Sicht einander widersprechenden Schutzabsichten eines Windkraftvorranggebiets und eines Flugsicherungs-/Anlagenschutzbereichs empfehle sie hier generell, in den Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete auszuweisen (da hinterher das Risiko der ablehnenden Entscheidung des BAF über die Bauanträge bestünde.) An diese Empfehlung seien die Planer jedoch nicht gebunden.

In weiteren **227 Vorgängen** prüfte die DFS gemäß § 18 a LuftVG mittels einer gutachtlichen Stellungnahme, inwiefern durch die Errichtung der Bauwerke **Flugsicherungseinrichtungen** gestört werden könnten. In diesen 227 bearbeiteten Vorgängen konnte nur in 42 Fällen keine positive Stellungnahme erfolgen (19 Prozent), d.h. 81 Prozent der Anträge zur Errichtung von Windkraftanlagen in Schutzbereichen wurden positiv beschieden. Über die konkrete Anzahl der betroffenen Windenergieanlagen führt die DFS keine Statistik, nur über die Zahl der Anträge. Aus diesem Grund kann die Zahl der Anträge niedriger sein, als die der beantragten Windkraftanlagen (mehrere Windkraftanlagen in einem Antrag).

Diese Zahlen betreffen nur die Vorgänge, bei denen ein Anlagenschutzbereich betroffen ist. Wo der Anlagenschutzbereich nicht betroffen ist, erfolgt auch keine Entscheidung des BAF. Nicht enthalten in diesen Aussagen ist die Hindernisbegutachtung, aber auch dort gibt es überwiegend eine Zustimmung und nicht eine Ablehnung.

Zur Kreistagssitzung wird Herr Clemens Mehnert vom Kompetenzzentrum Windenergie der LUBW über dieses komplexe Thema referieren und für Fragen zur Verfügung stehen.

### **3. Der Auslöser**

Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) hat die Anleitung zur Beurteilung des Einflusses von Bauwerken im Umkreis von Flugnavigationsanlagen zum 9. Dezember 2015 überarbeitet. Grund dafür war eine Überschätzung des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Funktionsfähigkeit von Doppler-Drehfunkfeuern (DVOR). Für diese wurde der zu betrachtende Umkreis nun von 15 km auf 10 km gesenkt. Es wurde jedoch festgehalten, dass lokale Umstände (bspw. Geländeeigenschaften oder bereits bestehende Bauwerke) zu einer Modifikation, das heißt also auch Vergrößerung, des Betrachtungsraumes führen können.

Nach Aussage der DFS liegen mit nur einer Ausnahme bei allen der 40 von ihr betriebenen DVOR-Anlagen die Störungen bereits heute im grenzwertigen Bereich. Daher hat die DFS zum Anfang dieses Jahres nur für eine DVOR eine Reduktion des Betrachtungsraums auf

10 km vorgenommen. Für herkömmliche Drehfunkfeuer (VOR) gilt diese Reduktion nicht. Zudem ist zu beachten, dass sämtliche Bauwerke über 100 m Höhe einer Prüfung nach §§ 12-16 LuftVG unterzogen werden.

Auf Nachfrage konkretisiert die DFS: „Auch außerhalb des Anlagenschutzbereichs kann eine Flugsicherungsanlage von Gesetzes wegen ein Hinderungsgrund sein. § 18 a LuftVG sagt nämlich recht kurz: Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. In der Praxis ist dies jedoch so geregelt, dass sozusagen als Verwaltungshilfsmittel nur die Bauvorgänge innerhalb des Anlagenschutzbereichs dem BAF zur Entscheidung vorgelegt werden. Noch konkreter: Windkraftanlagen in 16 km Entfernung müssen den Luftfahrtbehörden nicht zur Anlagenschutzbegutachtung vorgelegt werden – aber zum Hindernisschutz. Außerhalb der Anlagenschutzbereiche kann es nämlich andere Belange der Flugsicherung als den Schutz der Flugsicherungsanlagen geben, die der Errichtung der Anlagen entgegenstehen (vgl. §§ 12-16 LuftVG, für Hindernisschutz am Flughafen und anderswo).“

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat auf Anfrage am 14. April 2016 mitgeteilt, keine Reduzierung der Anlagenschutzbereiche angekündigt zu haben.

#### **4. Das Verfahren**

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Windkraftanlagen prüft die DFS als Betreiber der Flugsicherungsanlagen im Auftrag des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF), ob das geplante Bauwerk die Signale der betroffenen Flugsicherungseinrichtung(en) stören kann (so genannte gutachterliche Stellungnahme). Das BAF entscheidet im Anschluss auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme der DFS, ob durch das beantragte Bauvorhaben die betroffene(n) Flugsicherungseinrichtung(en) gestört werden könnten, d. h., ob die zu erwartenden Störungen die zulässigen Grenzwerte überschreiten und teilt die Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes mit. Eine negative Stellungnahme des BAF bedeutet ein Bauverbot für die vorgesehenen Windkraftanlagen. Die Entscheidungen des BAF gelten verbindlich und unmittelbar für Immissionsschutzbehörden. Soweit die Entscheidung des BAF nicht vorliegt, besteht ein Bauverbot.



Dr. Richard Sigel